OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400241/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 11. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des W B, vertreten durch RA A Z, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 25. April 2017, Zl. VerkR96-27486-2016/Gr, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben; das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 9. August 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x (D) am 29. Mai 2016 um 17:23 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ ermittelt und ihm mit Schriftsatz vom 23. Juni 2016 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde über den Zulassungsbesitzer mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 12. August 2016, Zl. VerkR96-27486-2016, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 29. Mai 2016 um 17:23 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1, Gemeinde Ansfelden (km 172.060), Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Dagegen hat der Zulassungsbesitzer mit Schreiben vom 27. August 2016 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass sein KFZ zum Vorfallszeitpunkt nicht von ihm, sondern vom Beschwerdeführer gelenkt worden sei.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Nach Einsichtnahme in das von der ASFINAG eingeholte Beweisfoto hat der Bezirkshauptmann von Linz-Land mit Straferkenntnis vom 25. April 2017, Zl. VerkR96-27486-2016/Gr, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 29. Mai 2016 um 17:23 Uhr ein KFZ mit einem

Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die Mautvignette nicht in Entsprechung zu Teil I Punkt 7.1 der Mautordnung, Version 44, am Fahrzeug angebracht gewesen sei. Somit habe er eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 9. August 2016 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien keine Erschwerungsgründe hervorgekommen, wobei ohnehin bloß die gesetzliche Mindeststrafe verhängt worden sei.

5. Gegen dieses ihm am 2. Mai 2017 zugestellte Straferkenntnis, richtet sich die gegenständliche, am 5. Mai 2017 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt der Rechtsmittelwerber vor, dass er eine Vignette gekauft, an der Windschutzscheibe aufgeklebt und an keine andere Person weitergegeben habe.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

6. Der Bezirkshauptmann von Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 9. Mai 2017, Zl. VerkR96-27486-2016/Gr, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall

gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Bezirkshauptmannes von Linz-Land zu Zl. VerkR96-27486-2016; aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Am 29. Mai 2016 um 17:23 Uhr hat der Rechtsmittelwerber die mautpflichtige Bundesstraße A 1, Mautabschnitt Gemeinde Ansfelden, km 172.060, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, mit einem mehrspurigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x (D), das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Denn aus den von der ASFINAG mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Beweisbildern ergibt sich, dass der Rechtsmittelwerber die Vignette nicht ordnungsgemäß an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht, nämlich nicht gänzlich von der Trägerfolie abgelöst hatte.

2. Im Übrigen konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung – zumal auch der Rechtsmittelwerber keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat – abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker solcher KFZ die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 7.1 (S. 15) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs (Version 44, im Folgenden: MautO V44)[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß – insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers – anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung; Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden; die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen); jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

2. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum Vorfallszeitpunkt ein Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t auf der Autobahn A 1 gelenkt hat. Allerdings hat der Rechtsmittelwerber die Vignette insofern nicht ordnungsgemäß an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht, als er diese nicht von der Trägerfolie abgelöst hatte.

Angesichts dessen, dass den in der MautO enthaltenen Vorschriften über die Anbringung der Vignette in vielfältiger Weise zuwidergehandelt werden kann, hätte daher der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses – um eine Mehrfachverfolgung bzw. -bestrafung hintanzuhalten – gemäß § 44a Z. 1 VStG ein Konkretisierungsmerkmal dahin enthalten müssen, dass die angebrachte Vignette (wie bereits in der Anzeige der ASFINAG vom 9. August 2016 [s.o., Pkt. I.1.] angegeben

[1] http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv

und auch auf Grund des schwarzen Kreuzes auf dem Beweisbild ersichtlich) nicht von der Trägerfolie abgelöst war.

Der im Spruch enthaltene bloße Hinweis auf die Rechtsgrundlage („Teil A, Punkt 7.1 der Mautordnung i.d. Version 44“) ist vor diesem Hintergrund nicht hinreichend.

3. Da innerhalb der Verjährungsfrist auch keine dementsprechende behördliche Verfolgungshandlung gesetzt worden war, war der gegenständlichen Beschwerde sohin gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f